

**GRUNDLAGEN FÜR DAS AMT DER BEZIRKSFRAU  
IN DER EVANGELISCHEN FRAUENHILFE IN WESTFALEN e.V.**

(Auszug aus der Satzung des Landesverbandes)

**§ 2 Grundlagen**

Grundlage aller Frauenhilfearbeit ist die Botschaft der Bibel und das Vertrauen auf die Verheißungen des Evangeliums von Jesus Christus. Die Zuwendung Gottes zu den Menschen wirkt als Befreiungs- und Heilungsgeschehen in die Lebenswirklichkeit von Frauen hinein.

Auf dieser Grundlage erfahren Frauen in ihren Gruppen Gemeinschaft sowie Begleitung in ihrem Glauben und Leben; sie werden ermutigt und gefördert, Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu übernehmen.

Die Evangelische Frauenhilfe gestaltet ihre Arbeit bildungsorientiert, gemein-  
debezogen und sozial-diakonisch in der Verpflichtung für Gerechtigkeit, Frie-  
den und Bewahrung der Schöpfung; sie fühlt sich den Zielen der Vereinten  
Evangelischen Mission verpflichtet; sie weiß sich eingebunden in die weltweite  
Ökumene.

Die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen versteht sich als Partnerin der E-  
vangelischen Kirche von Westfalen und wird von dieser als freies Werk der  
Kirche anerkannt und gefördert.

(Auszug aus der Mustersatzung für Gruppen)

**§ 12 Beauftragungen / Berufungen**

1. Der Vorstand kann ehrenamtliche Mitarbeiterinnen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen, wie z. B. Bezirksfrauen, Beauftragte für die Weltgebetstagsarbeit, für die Erwachsenenbildung oder in diakonischen Arbeitsfeldern.
2. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen mit besonderem Auftrag sind zur Vertretung ihrer Aufgaben in die Vorstandssitzungen nach Erfordernis einzuladen.

**Bezirksfrau  
der Evangelischen Frauenhilfe**

Frau .....

Herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft, als Bezirksfrau der Frauenhilfe mitzuarbeiten.

Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für diese Aufgabe.

Berufen durch  
die Evangelische Frauenhilfe

in .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Leitung

# LEITSÄTZE FÜR DAS AMT EINER BEZIRKSFRAU DER FRAUENHILFE

## **DAS AMT DER BEZIRKSFRAU**

1. Das Amt der Bezirksfrau ist ein langjähriger und bewährter Dienst der Frauenhilfe für Frauenhilfe- und Gemeindemitglieder. Bezirksfrauen haben ursprünglich - vor allem in den Großstädten und großen Frauenhilfe-Gruppen - die Mitglieder der Frauenhilfe in bestimmten Straßen oder Wohnbezirken betreut und besucht, so daß bis heute in den Frauenhilfen ein dichtes Netz persönlicher Beziehungen besteht. Zugleich nehmen Bezirksfrauen in ihrem Bezirk weitere Aufgaben für die Kirchengemeinde wahr.
2. Sie besuchen z.B. Kranke oder neuzugezogene Gemeindemitglieder, sie beraten in Notsituationen, knüpfen Kontakte zur Kirchengemeinde oder zu Gemeindegruppen, laden ein zu Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen, helfen mit bei der Verteilung von Gemeindebriefen und unterstützen eventuell die Haussammlungen des Diakonischen Werkes. Durch ihre Erfahrungen und guten Kenntnisse im Bezirk sind die Bezirksfrauen eine wertvolle und unverzichtbare Hilfe für die gesamte Frauenhilfe- und Gemeindegemeinschaft.
3. Bezirksfrauen werden berufen durch die Frauenhilfe-Gruppe, zu der sie gehören. Sie sind in ihr Amt offiziell einzuführen und der Gemeinde und dem Vorstand des Bezirks- oder Stadtverbandes namentlich mitzuteilen.
4. Das Amt der Bezirksfrau ist ein freiwilliger Dienst auf Zeit. Die Bezirksfrau entscheidet selbst, welche Aufgaben sie mit welchem zeitlichen Umfang übernehmen will. Die Aufgaben sind mit der Leitung der Frauenhilfe-Gruppe abzusprechen. Grundsätzlich ist mit ihr zu klären, ob sie für Sammlungen in ihrem Bezirk zur Verfügung steht.

## **ERWARTUNGEN AN DAS AMT DER BEZIRKSFRAU**

1. Die Bezirksfrau ist zuständig für einen bestimmten Wohnbezirk/Gemeindebezirk oder eine spezielle Aufgabe in der Frauenhilfe. In der Arbeit der Bezirksfrauen kommt die gemeinsame Aufgabenstellung von Gemeinde und Frauenhilfe zum Ausdruck.
2. Die Bezirksfrau bemüht sich, die Menschen ihres Bezirkes kennenzulernen, für ihre Nöte offen zu sein und Möglichkeiten zur Hilfe zu finden. So kann sie zur Kontakt- und Vertrauensperson für die Frauenhilfe und für die Gemeinde werden.

3. Von der Bezirksfrau werden Einfühlungsvermögen und Verschwiegenheit erwartet. Sie wendet sich den Menschen in ihrer jeweiligen Situation verständnisvoll zu und gibt ihnen persönlich Zuspruch und Hilfe.
4. Je nach örtlicher Situation umfaßt der Dienst der Bezirksfrau verschiedene Bereiche: z.B. Besuche, Einladungen zu Gottesdiensten, Frauenhilfe- bzw. Gemeindeveranstaltungen, Zusammenarbeit mit hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde sowie die persönliche Betreuung der Mitglieder der Frauenhilfe.
5. Die Bezirksfrau bemüht sich um eine gute Zusammenarbeit mit den anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Frauenhilfe und der Gemeinde.
6. Die Bezirksfrau nimmt an Weiterbildungen teil, die ihre Begabungen fördern, unterstützen und erweitern.

## **HILFE FÜR DAS AMT DER BEZIRKSFRAU**

1. Zur Ermutigung, Befähigung und Unterstützung der Bezirksfrau sind regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Austauschmöglichkeiten auf Gemeindeebene notwendig. In Gottesdienst, Gebet und gemeinsamer Bibelarbeit erfährt die Bezirksfrau seelsorgliche Hilfe.
2. Begleitung und Einbindung der Bezirksfrauen erfolgen durch die Frauenhilfe-Gruppe, die sie berufen hat. Die Begleitung kann die berufende Frauenhilfe-Gruppe auch an die Pfarrerin bzw. den Pfarrer, in erster Linie jedoch an den Vorstand ihres Bezirks- und Stadtverbandes delegieren.
3. Bezirksfrauen sind an Entscheidungen der Frauenhilfe-Gruppe und der Gemeinde zu beteiligen und verbindlich in die Informationssysteme beider einzubeziehen.
4. Besondere Veranstaltungen für Bezirksfrauen finden in jedem Jahr statt. Sie werden vom Landesverband der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. in Zusammenarbeit mit den Bezirks- und Stadtverbänden angeboten.
5. Die Bezirksfrauen sind mindestens zweimal pro Jahr zu den Vorstandssitzungen bzw. Sitzungen des Leitungsteams der Frauenhilfe-Gruppe einzuladen, um die laufende Arbeit und Planung mitzuberaten. Eine Vorstandssitzung bzw. Sitzung des Leitungsteams mit Bezirksfrauen ist einzuberufen, wenn mindestens 2/3 der Bezirksfrauen dies beantragen.
6. Das Amt einer Bezirksfrau endet mit Erreichen des 75. Lebensjahres.